

nehmen wir Bezug auf das Schreiben des Gerichts vom 10.02.2011 und teilen dazu folgendes mit:

Die Auffassung des Gerichts, dass die Antragstellerin sämtliche Möglichkeiten kostenloser Hilfe ausschöpfen müsse, ist verfehlt, wenn damit bezweckt ist, dass sich die Mandantin zur Behörde - deren Bescheid sie gerade bekämpft! - begeben müsste, um dort um Hilfe nachzusuchen. Dies kann schlechterdings einem Mandanten kaum vermittelt werden, sich doch an den mit kostenloser Hilfe zu wenden, der gerade „etwas von ihm will“.

Der stereotype Verweis des Amtsgerichts [REDACTED], dass Behörden aufgrund der besonderen Vorschriften auskunfts- bzw. beratungspflichtig sind, wird durch ständige Wiederholung nicht richtiger.

Nicht auf das Angebot der Behörde kann dann verwiesen werden, wenn es um die Abwehr eines staatlichen Eingriffs in die Rechte des Bürgers geht, dieser also Schutz vor dem Handeln der Behörde sucht. Hier stellt sich nämlich die Frage nach der

---

Bankverbindungen:

Steuernummer:

Unvoreingenommenheit der Behörde (Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 10. Auflage 2010; § 1 BerHG, Rdnr. 72).

Denn in solchen Fällen wie dem hiesigen sucht der Bürger gerade Schutz vor der Behörde. Den Schutz findet er nicht, wenn er gezwungen wird, sich wiederum an die Behörde zu wenden.

Insbesondere für Widerspruchsverfahren gegen einen Verwaltungsakt gilt, dass der Rechtssuchende für das Widerspruchsverfahren gerade nicht zur Beratung an dieselbe Behörde verwiesen werden kann, gegen die er sich mit seinem Widerspruch richtet (BVerfG, NJW 2009, 3417, 3420).

Auch die Rechtsauffassung, dass Beratungshilfe kein Instrument allgemeiner Lebenshilfe, wie Schreib- und Lesehilfe sei, ist zwischenzeitlich längst überholt.

Zur Verwirklichung des aus dem Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatzes der Gleichstellung von Bemittelten und Unbemittelten können auch sonstige persönliche (subjektive) Gründe, die eine Beauftragung eines Rechtsanwalts rechtfertigen mögen, zu einer Beiordnungspflicht führen. Es kommt vor allem darauf an, ob der Beteiligte nach Vorbildung, geistiger Befähigung, Schreib- und Redegewandtheit in der Lage ist, sein Anliegen schriftlich und mündlich ausreichend und ohne Gefahr einer eigenen Rechtsbeeinträchtigung darzustellen (Horndasch/Viefhues, FamFG, 2. Auflage 2011, § 78, Rdnr. 35).

Hier hat sich in der Rechtsprechung zwischenzeitlich ein Wandel ergeben. So haben beispielsweise für die Frage der Beiordnung im Rahmen des PKH-Verfahrens folgende Gerichte nach oben dargestellten Grundsätzen entschieden:

- OLG Saarbrücken, FamRZ 2010, 1001
- OLG Schleswig, FamRZ 2010, 826
- OLG Celle, FamRZ 2010, 582
- OLG Zweibrücken, NJW 2010, 541
- OLG Hamburg, MDR 2010, 701.

Es wird daher nunmehr beantragt, den beantragten Berechtigungsschein zu erteilen. Anderenfalls wird um eine rechtsmittelfähige Entscheidung gebeten, damit in dieser Angelegenheit der Rechtsweg - notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht - ausgeschöpft werden kann. ..